



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Patrick Friedl, Gülseren Demirel,
Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.09.2020

Frauenhäuser in Unterfranken: Aktuelle Bestandsaufnahme

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Bedingungen gelten generell für die Aufnahme in einem Frauenhaus (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage)? 2
- 1.2 Haben auch geflüchtete Frauen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung bei Gewalt im sozialen Nahraum Zugang zu Frauenhäusern (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage und Finanzierung)? 2

- 2.1 Wie viele Frauenhausplätze gibt es in Unterfranken (bitte nach Trägern und Landkreisen/selbstständigen Kommunen und Auslastung aufschlüsseln)? 3
- 2.2 Wie unterscheiden sich die einzelnen Frauenhäuser in Unterfranken, z. B. nach Art der Unterbringung, barrierefreier Unterbringung, Mitaufnahme von Kindern (Altersgrenze/Geschlecht), Gemeinschaftsräumen etc.? 3
- 2.3 Gibt es weitere Unterkünfte speziell für von Gewalt betroffene Frauen/Frauen in Not, wie z. B. Notwohnungen (bitte begründen und nach Art der Unterkünfte aufschlüsseln)? 4

- 3.1 Wie viele Plätze stehen für die Aufnahme von Frauen mit ihren Kindern in Unterfranken zur Verfügung (bitte nach Altersgrenze/Geschlecht der Kinder und nach Landkreisen/selbstständigen Kommunen aufschlüsseln)? 4
- 3.2 Wie könnte man nach Meinung der Staatsregierung die Notwendigkeit für Frauen, mit ihren minderjährigen Kindern gemeinsam vor häuslicher Gewalt fliehen zu müssen, noch zielgerichteter unterstützen? 4

- 4.1 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den aktuellen Bedarf an Frauenhausplätzen in Unterfranken ein (bitte unter Angabe der Schätzungsgrundlage)? 5
- 4.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den mittel- und langfristigen Bedarf an Frauenhausplätzen in Unterfranken ein (bitte unter Angabe der Schätzungsgrundlage)? 5
- 4.3 Inwiefern wirkt es sich auf die Finanzierungsstruktur in der Region aus, wenn die Zahl der vorhandenen Plätze in der Region den Bedarf übersteigt? 5

- 5.1 Ist häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder während des Lockdowns nach Kenntnis der Staatsregierung gestiegen (bitte begründen und polizeiliche Statistiken zu Einsätzen zu häuslicher Gewalt der letzten drei Jahre nach Monaten gegliedert beifügen)? 6
- 5.2 War die Aufklärungskampagne für Hilfsangebote während der Corona-Phase nach Ansicht der Staatsregierung erfolgreich (bitte mit Begründung)? 7
- 5.3 Wie hat sich die Zahl der telefonischen Kontaktaufnahmen bei Hilfestellen entwickelt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)? 7

- 6.1 Gibt es bereits Frauenhäuser bzw. Notunterkünfte für Frauen in Bayern in Kleinstädten bzw. im ländlichen Raum (bitte mit Begründung)? 7
- 6.2 Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, wenn ein Frauenhaus in Orten angesiedelt ist, in denen es auch einen Familienstützpunkt gibt (bitte mit Begründung)? 7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

7.1	Welche Förderprogramme gibt es aktuell zur Bereitstellung und Finanzierung von zusätzlichen Frauenhausplätzen (bitte nach Land und Bund aufschlüsseln)?	8
7.2	Sind die Förderprogramme kombinierbar (bitte maximalen Fördersatz nennen)?	8
7.3	Inwiefern wirkt sich ein vorzeitiger Maßnahmebeginn schädlich auf die Förderung aus Landes- bzw. Bundesmitteln aus?	8
8.1	Inwiefern plant die Staatsregierung eine Überarbeitung der mit hohen Auflagen verbundenen Förderbedingungen auf Landesebene, sodass diese auch für autonome Träger oder kleinere und somit finanziell und personell nicht so belastbare Frauenhäuser zu bewältigen sind?	8
8.2	Inwiefern bietet die Staatsregierung im Rahmen eines Ausbaus von einem Frauenhaus Unterstützung für die Träger bei der Suche nach einer Ersatzimmobilie mit entsprechender Struktur und Raumaufteilung an?	9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 23.10.2020

1.1 Welche Bedingungen gelten generell für die Aufnahme in einem Frauenhaus (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage)?

Frauenhäuser sind Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder – unabhängig von deren Alter, Einkommen, Aufenthaltsstatus, sexueller Orientierung oder Herkunft. Die Frauenhäuser in Bayern entscheiden in eigener Zuständigkeit, welche gewaltbetroffenen Frauen aufgenommen werden können. Abhängig ist die Möglichkeit zur Beratung und Betreuung insbesondere vom Konzept und den Finanzierungsvereinbarungen des Trägers mit den/der zugeordneten Kommune(n), der persönlichen Situation der gewaltbetroffenen Person und der spezifischen Situation im Frauenhaus. Bei staatlich geförderten Frauenhäusern ist die Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern vom 5. August 2019 in der Fassung vom 10. Juni 2020 zu beachten. Die Träger wenden das Prinzip der Einzelfallprüfung an und bemühen sich, möglichst für jede hilfesuchende Person eine passende Lösung zu finden.

1.2 Haben auch geflüchtete Frauen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung bei Gewalt im sozialen Nahraum Zugang zu Frauenhäusern (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage und Finanzierung)?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

Bei Bedarf können auch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Schutz und Zuflucht in Frauenhäusern erhalten, also auch Frauen mit

Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Die Kosten werden hierbei ggf. über § 3 und § 6 Abs. 1 Satz 1 oder über § 2 AsylbLG erstattet.

2.1 Wie viele Frauenhausplätze gibt es in Unterfranken (bitte nach Trägern und Landkreisen/selbstständigen Kommunen und Auslastung aufschlüsseln)?

Im Regierungsbezirk Unterfranken gibt es derzeit 35 Plätze für Frauen und 35 Plätze für Kinder in vier staatlich geförderten Frauenhäusern. Das Einzugsgebiet eines Frauenhauses umfasst in der Regel mehrere Kommunen (Landkreise/kreisfreie Städte). Die Träger, die Zuordnung, die Plätze für Frauen und Kinder (im Vorgriff auf Frage 3.1) sowie die Auslastungen in den jeweiligen Frauenhäusern sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Bei den Auslastungszahlen handelt es sich um Zahlen aus 2019.

Frauenhaus	Träger	Beteiligte Kommunen	Plätze für		Auslastung in % 2019		
			Frauen	Kinder	Frauen	Kinder	Frauen und Kinder
Aschaffenburg	AWO Kreisverband Aschaffenburg e. V.	Stadt Aschaffenburg Lkr. Aschaffenburg Lkr. Miltenberg	11	11	72,45	80,85	76,65
Schweinfurt	Frauen helfen Frauen e. V. Schweinfurt	Stadt Schweinfurt Lkr. Bad Kissingen Lkr. Hassberge Lkr. Rhön-Grabfeld Lkr. Schweinfurt	12	12	88,88	58,01	73,45
Würzburg	Bezirksverband der AWO Unterfranken e. V.	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	6	6	71,51	129,95	100,73
Würzburg	SkF e. V. Würzburg	Stadt Würzburg Lkr. Würzburg Lkr. Kitzingen Lkr. Main-Spessart	6	6	85,3	59,77	72,53

2.2 Wie unterscheiden sich die einzelnen Frauenhäuser in Unterfranken, z. B. nach Art der Unterbringung, barrierefreier Unterbringung, Mitaufnahme von Kindern (Altersgrenze/Geschlecht), Gemeinschaftsräumen etc.?

Nach einer bei der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, Teilbereich Frauen, initiierten Abfrage ergibt sich folgendes Bild:

Im Frauenhaus in Aschaffenburg leben Frauen und ihre Kinder in Familienzimmern mit eigener Nasszelle; alle Bewohnerinnen nutzen gemeinsam eine Küche, einen Aufenthaltsraum und eine Waschküche. Die Zimmer sind unterschiedlich groß. Das größte bietet Platz für eine Frau und bis zu vier Kinder. Das Haus ist nicht barrierefrei.

Das Frauenhaus Schweinfurt ist das größte Frauenhaus in Unterfranken. Es verfügt über sechs abgeschlossene Wohnungen, in denen jeweils zwei Frauen und ihre Kinder ein eigenes Zimmer haben und sich die Küche/Wohnraum und das Bad teilen. Es gibt einen separaten Aufenthaltsraum für Kinder sowie einen Hauswirtschafts- und einen Versammlungsraum. Das Haus ist nicht barrierefrei.

Das Frauenhaus Würzburg des Bezirksverbands der AWO Unterfranken e.V. befindet sich aktuell im Dachgeschoss und in Teilen des zweiten Obergeschosses einer Immobilie. Die vorhandenen sechs Frauenplätze (einschließlich der Kinderplätze) be-

stehen aus sechs Zimmern und einem Gemeinschaftsbad sowie einer kleinen Gemeinschaftsküche mit zugehörigem Esszimmer. Die bisherige anderweitige Nutzung des Gebäudes wird Mitte 2021 aufgelöst, sodass nach einem Umbau das komplette Gebäude für die Frauenhausnutzung zur Verfügung stehen wird. Es ist geplant, das Frauenhaus umfassend aufzustocken und den Zugang für Frauen mit besonderen Bedarfen zu verbessern.

Im Frauenhaus Würzburg des SkF e. V. Würzburg hat jede Frau ein eigenes Zimmer, das sie ggf. mit ihren Kindern bewohnt. Die Zimmer sind zwischen 15 und 28 Quadratmeter groß. Jedes Zimmer verfügt über ein eigenes kleines Badezimmer. Ein Zimmer ist geeignet, eine Frau im Rollstuhl bzw. mit körperlichen Einschränkungen aufzunehmen. Küche, Spielzimmer, Wohnzimmer, Balkon, Garten und Waschküche sind Gemeinschaftsräume und können von allen Bewohnerinnen genutzt werden. Das Frauenhaus ist mit einem Aufzug ausgestattet. Alle Räume sind darüber erreichbar.

Aktuell können in allen Frauenhäusern in Unterfranken ältere Söhne (ab 14 Jahren) nur im Einzelfall und nach Gesprächen mit ihren Müttern in das Frauenhaus ziehen. In der Praxis wird ein Gesprächstermin mit der Mutter und den Kindern vereinbart, um die jeweilige Situation zu beleuchten und Lösungen zu finden. So besteht beispielsweise in Würzburg die Möglichkeit einer Unterbringung in einer separaten Wohnung, soweit diese verfügbar ist. Falls die Kapazität des Frauenhauses es erlaubt, werden Übergangsweise auch zwei Zimmer belegt.

2.3 Gibt es weitere Unterkünfte speziell für von Gewalt betroffene Frauen/Frauen in Not, wie z. B. Notwohnungen (bitte begründen und nach Art der Unterkünfte aufschlüsseln)?

Aufgrund der Systematik der Fragen wird davon ausgegangen, dass sich auch Frage 2.3 (neben Fragen 2.1 und 2.2) nur auf den Regierungsbezirk Unterfranken bezieht.

Für Frauen, die z. B. von Menschenhandel oder Zwangsverheiratung betroffen sind, bietet zum einen die staatlich geförderte Fachberatungsstelle Solwodi Bayern e. V. am Standort Bad Kissingen eine Schutzwohnung mit vier Plätzen für Frauen und deren Kinder an. Zum anderen leisten auch die Mitarbeiterinnen der staatlich geförderten Fachberatungsstelle Jadwiga (Stop dem Frauenhandel ökumenische gGmbH) Unterstützung, um Frauen im Bedarfsfall in Schutzeinrichtungen in Bayern unterzubringen.

Weitere Unterkünfte speziell für von Gewalt betroffene Frauen bzw. Frauen in Not in Unterfranken sind der Staatsregierung nicht bekannt.

3.1 Wie viele Plätze stehen für die Aufnahme von Frauen mit ihren Kindern in Unterfranken zur Verfügung (bitte nach Altersgrenze/Geschlecht der Kinder und nach Landkreisen/selbstständigen Kommunen aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung bezüglich der Anzahl der Plätze für Frauen und Kinder wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

Zur Beantwortung bezüglich der Altersgrenze und des Geschlechts der Kinder wird auf die Antwort zu Frage 2.2 verwiesen, nur diese Daten stehen der Staatsregierung zur Verfügung.

3.2 Wie könnte man nach Meinung der Staatsregierung die Notwendigkeit für Frauen, mit ihren minderjährigen Kindern gemeinsam vor häuslicher Gewalt fliehen zu müssen, noch zielgerichteter unterstützen?

Die Frage wird so interpretiert, dass es den Fragestellenden darum geht, wie Frauen, die mit ihren minderjährigen Kindern vor häuslicher Gewalt fliehen müssen, bei ihrer Flucht unterstützt werden können.

Die Bereitstellung von Frauenhausplätzen ist vorwiegend eine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Um darüber hinaus zeitlich befristet Anreize zur Schaffung neuer Frauenhausplätze und zur bedarfsgerechten Umgestaltung bestehender Frauenhausplätze zu geben, hat die Staatsregierung die Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze sowie zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe (Ausbaurichtlinie) erstellt, welche am 1. September 2019 in Kraft trat. Für Maß-

nahmen zur bedarfsgerechten Aufstockung und zum bedarfsgerechten Ausbau von Frauenhausplätzen können danach Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 Euro pro Platz gefördert werden. Dadurch sollen Abweisungen wegen Platzmangels verringert und die Versorgung derzeit nicht optimal versorgter Zielgruppen, wie z. B. Frauen mit älteren Söhnen oder vielen Kindern, verbessert werden.

Zudem fördert der Bund über das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (Bundesinvestitionsprogramm) investive und innovative Maßnahmen unter anderem zur Schaffung neuer Frauenhausplätze oder zur Anpassung von Frauenhausplätzen an besondere Bedarfe. Auch damit kann die Versorgung von Frauen mit besonderen Bedarfen, wie z. B. Frauen mit mehreren Kindern, weiterentwickelt werden. Der Bund fördert bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei freien Trägern einer Einrichtung des Hilfesystems beteiligt sich der Freistaat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einer 10-prozentigen Landeskofinanzierung.

Die Ausbaurichtlinie und die Landeskofinanzierung im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms tragen wesentlich dazu bei, den Schutz und die Hilfe für gewaltbetroffene Frauen und ihre minderjährigen Kinder noch zielgerichteter zu unterstützen.

4.1 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den aktuellen Bedarf an Frauenhausplätzen in Unterfranken ein (bitte unter Angabe der Schätzungsgrundlage)?

Orientiert man sich an den Empfehlungen der Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern des Instituts für empirische Soziologie an der Universität Erlangen-Nürnberg aus dem Jahr 2016, könnte ein Einwohnerinnenschlüssel von einem Frauenhausplatz pro 10 327 Einwohnerinnen im Alter von 18 bis 80 Jahren zugrunde gelegt werden. Die Studie empfiehlt, die Frauenhausplätze in Bayern schrittweise aufzustocken sowie nach regionalem Bedarf anzusiedeln. Bei der Eruiierung des regionalen Bedarfs sind auch die Auslastungszahlen der Frauenhäuser in den letzten fünf Jahren einzubeziehen.

Unter Zugrundlegung von 514 383 Einwohnerinnen in Unterfranken im Alter von 18 bis 80 Jahren (Stand: 31.12.2019) berechnet sich danach für Unterfranken ein rechnerischer Bedarf von aktuell rund 50 Frauenhausplätzen.

4.2 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den mittel- und langfristigen Bedarf an Frauenhausplätzen in Unterfranken ein (bitte unter Angabe der Schätzungsgrundlage)?

Die Höhe des Bedarfs ist konkret abhängig von der Anzahl der Einwohnerinnen in Unterfranken im Alter von 18 bis 80 Jahren. Legt man als Schätzungsgrundlage die Berechnung der regionalisierten Bevölkerungsentwicklung des Landesamtes für Statistik zugrunde, ist für Unterfranken insgesamt mittelfristig von relativ konstanten Bevölkerungszahlen auszugehen. Allerdings spielen bei der konkreten Bedarfseinschätzung Faktoren vor Ort eine große Rolle, die ebenfalls zu berücksichtigen sind. Auf die Beantwortung der Frage 4.3 wird verwiesen.

4.3 Inwiefern wirkt es sich auf die Finanzierungsstruktur in der Region aus, wenn die Zahl der vorhandenen Plätze in der Region den Bedarf übersteigt?

Neben dem o. g. rechnerischen Bedarfsbemessungsschlüssel für Unterfranken, der allerdings mit den Kommunalen Spitzenverbänden noch nicht konsentiert ist, sind auch die Auslastungsquoten der letzten Jahre sowie die Befürwortung des Platzausbaus durch die zugeordnete(n) Kommune(n) ausschlaggebend.

Für gewaltbetroffene Frauen besteht grundsätzlich eine freie Frauenhauswahl, d. h. die Frauen können auch in Frauenhäusern Zuflucht suchen, die nicht in ihrem Heimatlandkreis oder ihrer Heimatstadt angesiedelt sind. Die Staatsregierung hat daher beim Platzausbau nicht nur den regionalen Bedarf, sondern immer auch den bayernweiten Bedarf im Blick. Würde ein Platzausbau über ermitteltem regionalem Bedarf durch die zugeordnete(n) Kommune(n) unterstützt, ist eine Befürwortung des Platzausbaus durch den Freistaat Bayern grundsätzlich ebenfalls in Erwägung zu ziehen. Dies gilt jedenfalls, bis auch bayernweit eine bedarfsgerechte Anzahl an Frauenhausplätzen geschaffen wurde.

Bezüglich einer ggf. folgenden staatlichen Personalkostenförderung gilt, dass es sich dabei immer um freiwillige Leistungen handelt, welche nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und ohne Rechtsanspruch erfolgen. Die Fördervoraussetzungen müssen vorliegen und werden von der Vollzugsbehörde geprüft. Daher besteht kein Anspruch auf Personalkostenförderung rein aufgrund des erfolgten Platzausbaus, wenngleich entsprechende Anträge grundsätzlich wohlwollend geprüft werden, da der Platzausbau ganz im Interesse der Staatsregierung ist.

5.1 Ist häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder während des Lockdowns nach Kenntnis der Staatsregierung gestiegen (bitte begründen und polizeiliche Statistiken zu Einsätzen zu häuslicher Gewalt der letzten drei Jahre nach Monaten gliedert beifügen)?

Vor dem Hintergrund der aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 getroffenen Maßnahmen von Bund und Ländern wird durch das Landeskriminalamt seit März 2020 das Lagebild Kriminalitätsentwicklung mit Bezug zu COVID-19 erstellt. In diesem Lagebild werden ausgewählte Kriminalitätsfelder beleuchtet, um festzustellen, ob ein Rückgang oder Anstieg der Fallzahlen seit der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu verzeichnen ist. Auch der Phänomenbereich der häuslichen Gewalt wird hier fortlaufend dargestellt.

Als Datenquelle dient der polizeiliche Datenbestand aus dem Vorgangsverwaltungssystem IGVP. Dieses System ist grundsätzlich auf einen dynamischen Datenbestand ausgerichtet. Auswertungen und Analysen geben daher stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch für vergangene Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann. Gleichwohl lassen sich anhand der jeweiligen Entwicklungen kurzfristige Tendenzen feststellen und zueinander ins Verhältnis setzen.

Demnach weist die fortlaufende Trendbetrachtung für Gesamtbayern derzeit im Vergleich zum Vorjahr (noch) kein erhöhtes Fallaufkommen aus. Dies gilt auch für die Beratungs- und Unterstützungsanfragen bei den Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer. Ungeachtet dessen hat die Bayerische Polizei die Lageentwicklung im Phänomenbereich der häuslichen Gewalt auch weiterhin fortlaufend im Blick.

Im Übrigen ist eine Auswertung der Anzahl der Einsätze der Bayerischen Polizei aufgrund häuslicher Gewalt über die polizeiliche Kriminalstatistik nicht möglich. Eine diesbezügliche Auswertung könnte nur durch aufwendige manuelle Datenrecherche erhoben werden, weshalb zu der Anzahl der Einsätze aufgrund häuslicher Gewalt im Sinne der Anfrage keine belastbare Statistik vorliegt.

Die Staatsregierung hat zuletzt im August 2020 zudem eine Blitzumfrage über die Freie Wohlfahrtspflege Bayern, Teilbereich Frauen, bei den Trägern der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe initiiert, um die Situation auch aus deren Warte gut im Blick zu behalten.

Nach diesem Stimmungsbild – es handelt sich nicht um die Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage – kann festgehalten werden, dass grundsätzlich die Nachfrage nach Frauenhausplätzen sowie ambulanter Beratung in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen/Notrufen während des Lockdowns im Vergleich zum Vorjahr sank (wobei für die Frauenhäuser das Bild nicht einheitlich ist, da einzelne Frauenhäuser von einer Zunahme der Anfragen berichten, während andere keine Veränderung zur Zeit vor dem Lockdown verzeichneten). Auch bei der Nachfrage nach Frauenhausplätzen nach dem Lockdown ergibt sich kein einheitliches Bild. Tendenziell ist von einer leicht, aber wohl nicht signifikant erhöhten Nachfrage nach dem Lockdown auszugehen. Die Nachfrage nach ambulanter Beratung im Frauenhaus und bei Fachberatungsstellen/Notrufen nahm nach dem Lockdown insgesamt zu.

Diese Entwicklung ist allerdings nur begrenzt als Indikator für die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf häusliche Gewalt geeignet. Das Stimmungsbild vermittelt, in welchem Ausmaß Menschen nach ambulanter Beratung bzw. Frauenhausplätzen nachfragten. Mit eine Rolle spielen könnte hier auch, dass die Staatsregierung vermehrt über Hilfsangebote aufgeklärt und informiert hat. Hinweise und Informationen zum und im Rahmen des Onlineportals [bayern-gegen-gewalt.de](https://www.bayern-gegen-gewalt.de) waren und sind auch weiterhin präsent (vgl. auch Antwort auf Frage 5.2).

Die Staatsregierung steht seit Beginn der Pandemie in ständigem Austausch mit der bayerischen Jugendhilfepraxis (insb. mit Vertretern der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, der Regierungen, der Kommunalen Spitzenverbände und des Bay-

erischen Landesjugendamts), um frühzeitig weitere Unterstützungsmöglichkeiten auf Landesebene auszuloten. Bislang liegen keine gesicherten Daten über bzw. Hinweise auf einen Anstieg von Kindeswohlgefährdungen bzw. Inobhutnahmen während des Lockdowns vor. Die Rückmeldungen bestätigen aber eine verstärkte Inanspruchnahme der Hilfe- und Unterstützungsangebote, insbesondere der Beratungsangebote der flächendeckend in Bayern vorhandenen Erziehungsberatungsstellen.

5.2 War die Aufklärungskampagne für Hilfsangebote während der Corona-Phase nach Ansicht der Staatsregierung erfolgreich (bitte mit Begründung)?

Mit dem Ziel, die staatlichen und nichtstaatlichen Angebote zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention in Bayern für die breite Öffentlichkeit, von Gewalt betroffene Personen sowie Fachkräfte zugänglich zu machen, wurde das Onlineportal bayern-gegen-gewalt.de entwickelt. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden besonderen Dringlichkeit, Angebote bekannt zu machen, ist das Infoportal kurzfristig Mitte April 2020 mit dem Schwerpunkt „Häusliche Gewalt“ online gegangen. Neben zentralen und lokalen Anlaufstellen für Betroffene und deren Umfeld bietet die Website auch FAQs zum Thema „Corona und Gewalt“, Tipps zur Gewaltprävention und Link-Empfehlungen. Das Onlineportal bayern-gegen-gewalt.de mit seinem leicht verständlichen und hilfreichen Informationsangebot wird gut angenommen, was derzeit vor allem durch Rückmeldungen aus der Fachpraxis belegt wird. Fundierte Zahlen zum Nutzerverhalten liegen derzeit noch nicht vor.

Das Onlineportal wird beständig erweitert, um unter anderem vertiefende Informationen und Links zu bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten für unterschiedlichste Gewaltformen bereitzustellen. So können sich alle Nutzergruppen jederzeit und überall einfach und unbürokratisch informieren und geeignete Hilfeangebote finden.

5.3 Wie hat sich die Zahl der telefonischen Kontaktaufnahmen bei Hilfestellen entwickelt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen.

Eine monatliche Aufschlüsselung der telefonischen Kontaktaufnahmen fordert die Staatsregierung in ihrer Statistik zum Verwendungsnachweis für die Förderung nach der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern nicht.

6.1 Gibt es bereits Frauenhäuser bzw. Notunterkünfte für Frauen in Bayern in Kleinstädten bzw. im ländlichen Raum (bitte mit Begründung)?

Die Hilfs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sind flächendeckend über ganz Bayern verteilt. Da es im Freistaat Bayern viel ländlichen bewohnten Raum gibt, sind die Hilfs- und Unterstützungsangebote auch dort verortet.

Die Adressen der meisten Frauenhäuser sind aufgrund des Schutz- und Sicherheitsbedarfs der Bewohnerinnen und ihrer Kinder nicht veröffentlicht. Da die Anonymität ein soziologisches Merkmal von (Groß-)Städten darstellt, ist der überwiegende Anteil der bayerischen Frauenhäuser dort verortet.

6.2 Hält die Staatsregierung es für sinnvoll, wenn ein Frauenhaus in Orten angesiedelt ist, in denen es auch einen Familienstützpunkt gibt (bitte mit Begründung)?

Es ist von elementar wichtiger Bedeutung, für Familien eine Vielfalt an Beratungsangeboten bereitzustellen und aufrechtzuerhalten, z. B. Familienstützpunkte, Ehe- und Familienberatungsstellen, Schreibabyberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen oder Koordinierende Kinderschutzstellen. Die Verantwortung für die Bereitstellung des jeweiligen Beratungsangebots liegt in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Gewalt manifestiert sich in unterschiedlichen Konstellationen – Gewalt

ist vielseitig. Bei vorliegender Gewalt in Familien werden primär spezialpräventive Beratungsangebote als Hilfeoption von Familien aufgesucht. Familienstützpunkte weisen dagegen einen allgemeinpräventiven Charakter auf und haben das vordergründige Ziel der Stärkung der elterlichen Erziehungs Kompetenzen. Sie stellen damit keinen Anlaufpunkt der ersten Wahl bei familiärer Gewalt dar. Gleichwohl kann im Einzelfall eine räumliche Nähe zwischen Frauenhäusern und Familienstützpunkten sinnvoll sein; es besteht jedoch kein notwendiger Zusammenhang.

7.1 Welche Förderprogramme gibt es aktuell zur Bereitstellung und Finanzierung von zusätzlichen Frauenhausplätzen (bitte nach Land und Bund aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 3.2 verwiesen.

7.2 Sind die Förderprogramme kombinierbar (bitte maximalen Fördersatz nennen)?

Eine Kombination der Ausbaurichtlinie mit dem Bundesinvestitionsprogramm innerhalb eines Vorhabens ist grundsätzlich möglich, wenn die Förderung auf unterschiedliche Verwendungszwecke ausgerichtet wird, denn für denselben Verwendungszweck kann keine Mehrfachförderung gewährt werden. Im Verwaltungsverfahren handelt es sich dann um zwei autarke Förderverfahren.

Das heißt, es besteht die Möglichkeit, für verschiedene Verwendungszwecke innerhalb eines Vorhabens Förderungen nach beiden Förderprogrammen zu erhalten. Mit der Ausbaurichtlinie können beispielsweise im Gegensatz zum Bundesinvestitionsprogramm auch Umzugs- oder Ausstattungskosten gefördert werden. Fallen beispielsweise bei einem Platzausbau sowohl Umbau- als auch Umzugs- und Ausstattungskosten an, kann für die Umbaukosten ein Antrag nach dem Bundesinvestitionsprogramm und für die Umzugs- und Ausstattungskosten ein Antrag nach der Ausbaurichtlinie gestellt werden. Über beide Anträge wird von den jeweiligen Bewilligungsbehörden getrennt nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen entschieden.

Ein maximaler Fördersatz einer kombinierten Förderung ist – aufgrund des Verbots der Mehrfachförderung für denselben Verwendungszweck – daher nicht darstellbar.

7.3 Inwiefern wirkt sich ein vorzeitiger Maßnahmebeginn schädlich auf die Förderung aus Landes- bzw. Bundesmitteln aus?

Nach Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Nach Nr. 1.3.3 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO kann jedoch die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen, also einem vorzeitigen Maßnahmebeginn, zustimmen. Falls dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt wurde, wirkt sich ein Vorhabenbeginn nicht schädlich auf die Förderung aus Landesmitteln aus; ein Bewilligungsbescheid kann daher immer noch erteilt werden. Zu beachten ist, dass dem vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht nach Vorhabenbeginn rückwirkend zugestimmt werden kann.

Für Zuwendungen aus Bundesmitteln gilt Entsprechendes (Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung).

8.1 Inwiefern plant die Staatsregierung eine Überarbeitung der mit hohen Auflagen verbundenen Förderbedingungen auf Landesebene, sodass diese auch für autonome Träger oder kleinere und somit finanziell und personell nicht so belastbare Frauenhäuser zu bewältigen sind?

Richtlinien werden im Vorfeld des Außerkrafttretens regelmäßig auf den Bedarf an Weiterentwicklungen und Anpassungen geprüft.

8.2 Inwiefern bietet die Staatsregierung im Rahmen eines Ausbaus von einem Frauenhaus Unterstützung für die Träger bei der Suche nach einer Ersatzimmobilie mit entsprechender Struktur und Raumaufteilung an?

Die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen liegt zuvorderst bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die regionale Ebene weiß am besten um die Bedarfe und Möglichkeiten der Unterstützung. Passgenaue Lösungsstrategien müssen daher vor Ort in Absprache zwischen den Kommunen und dem jeweiligen Träger gefunden werden. Das beinhaltet auch die Unterstützung bei der Suche nach einer Ersatzimmobilie. Die Staatsregierung steht darüber hinaus im ständigen Austausch mit der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, Teilbereich Frauen, und den Kommunalen Spitzenverbänden.